

Vorsorgereglement

Lealta Freizügigkeitsstiftung

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Organisation und Zweck der Stiftung
- Art. 2 Inhalt des Reglements
- Art. 3 Kontobeziehung Banken
- Art. 4 Kontobeziehung Vorsorgenehmer
- Art. 5 Verzinsung
- Art. 6 Wertschriftendepot
- Art. 7 Vermögensanlagen

Vorsorgeleistungen

- Art. 8 Ordentliche Auflösung des Konto- und Wertschriften-
depotverhältnisses (Altersleistung)
- Art. 9 Invaliditätsleistung
- Art. 10 Todesfallleistung
- Art. 11 Vorzeitige Auflösung des Konto- und Wertschriften-
depotverhältnisses

Allgemeine Bestimmungen über die Vorsorgeleistungen

- Art. 12 Ausrichtung der Leistung
- Art. 13 Bezug der Leistung
- Art. 14 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Weitere Leistungen

- Art. 15 Wohneigentumsförderung
- Art. 16 Ehescheidung bzw. Auflösung eingetragener Partnerschaft

Weitere Bestimmungen

- Art. 17 Kostenreglement
- Art. 18 Informationspflicht
- Art. 19 Steuermeldepflicht
- Art. 20 Zentralstelle 2. Säule
- Art. 21 Haftung
- Art. 22 Lücken im Reglement
- Art. 23 Reglementsänderungen
- Art. 24 Massgebende Sprache und Gleichstellung
- Art. 25 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Art. 26 Inkrafttreten

Vorsorgereglement

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Lealta Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend «Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Vorsorgereglement (nachfolgend «Reglement»):

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organisation und Zweck der Stiftung

- 1 Unter dem Namen Lealta Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend «Stiftung») besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Schwyz.
- 2 Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht - ZBSA (nachfolgend «Aufsichtsbehörde»).
- 3 Die Organisation der Stiftung ist im Organisationsreglement geregelt.
- 4 Die Stiftung bezweckt im Bereich der beruflichen Vorsorge die Erhaltung und Weiterentwicklung des obligatorischen und überobligatorischen Freizügigkeitsguthabens. Sie nimmt zu diesem Zweck Austrittsleistungen bzw. Freizügigkeitsguthaben (nachfolgend «Vorsorgeguthaben») im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entgegen.
- 5 Die Stiftung kann zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod einen Versicherungsschutz anbieten.

Art. 2 Inhalt des Reglements

Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten des Vorsorgenehmers bzw. die des Anspruchsberechtigten gegenüber der Stiftung.

Art. 3 Kontobeziehung Banken

Die kontoführenden Banken, welche der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellt sein müssen, werden durch die Stiftung nach den Kriterien Sicherheit, Qualität und Kosten bestimmt. Die Banken werden auf www.lealta.ch publiziert oder können bei der Stiftung angefragt werden.

Art. 4 Kontobeziehung Vorsorgenehmer

- 1 Die Stiftung schliesst mit jedem Vorsorgenehmer eine Vorsorgevereinbarung ab, welche die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses regelt.
- 2 Der Vorsorgenehmer hat den Antrag auf Eröffnung eines Freizügigkeitskontos zu stellen.
- 3 Für jeden Vorsorgenehmer eröffnet und führt die Stiftung ein Freizügigkeitskonto, welches auf den Namen des Vorsorgenehmers lautet.

- 4 Die Austrittsleistung einer bisherigen Vorsorgeeinrichtung darf höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden (Art. 12 Abs. 1 FZV). Der Vorsorgenehmer kann jederzeit die Freizügigkeitseinrichtung oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes wechseln (Art. 12 Abs. 2 FZV).
- 5 Auf das Freizügigkeitskonto werden nur Vorsorgeguthaben von steuerbefreiten Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen einbezahlt. Nachträgliche Einlagen sind nur möglich, sofern es sich dabei um Austrittsleistungen bzw. Vorsorgeguthaben einer Vorsorgeeinrichtung oder einer anderen Freizügigkeitseinrichtung oder um Rückzahlungen gemäss Art. 30d BVG handelt.
- 6 Dem Freizügigkeitskonto werden unter anderem gutgeschrieben:
 - a) eingebrachte Austrittsleistungen von Vorsorgeeinrichtungen;
 - b) eingebrachte Freizügigkeitsguthaben anderer Freizügigkeitseinrichtungen;
 - c) Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - d) allfällig erhaltene Ausgleichszahlungen infolge Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft;
 - e) Zinsen und Wertschriftenerträge.
- 7 Dem Freizügigkeitskonto werden unter anderem belastet:
 - a) Übertragungen von Vorsorgeguthaben an andere Vorsorgeeinrichtungen/Freizügigkeitseinrichtungen;
 - b) Bezüge des Vorsorgenehmers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
 - c) Teilauszahlungen (Ausgleichszahlungen) infolge Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft;
 - d) Kosten und Entschädigungen der Stiftung, Beauftragten und Bevollmächtigten jeweils gemäss Kostenreglement oder schriftlicher Vereinbarung;
 - e) allfällige Risikoprämien.
- 8 Besteht eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Vorsorgenehmer und dem Versicherer gemäss Art. 1 Ziff. 5, haftet der Vorsorgenehmer der Stiftung mindestens für die Beiträge einer allfälligen Risikoversicherung. Die Stiftung ist diesfalls berechtigt, die Risikoprämie dem auf den Namen des Vorsorgenehmers lautenden Vorsorgekonto zu belasten. Ist das Guthaben in Wertschriften angelegt, kann die Stiftung Wertschriften im Gegenwert der Risikoprämie verwerten und das vorgenannte Konto entsprechend belasten.
- 9 Bei mangelnder Liquidität kann die Stiftung allfällig vorhandene Wertschriftenanlagen des Vorsorgenehmers im Gegenwert

der Kosten und Entschädigungen bzw. allfälliger Risikoprämien verwerten und das Freizügigkeitskonto entsprechend belasten.

10 Die Stiftung kann Kontoeröffnungsanträge ohne Begründung ablehnen.

Art. 5 Verzinsung

- 1 Der Zinssatz für die Freizügigkeitskonten wird vom Stiftungsrat festgelegt. Der jeweils gültige Zinssatz wird auf www.lealta.ch publiziert oder kann bei der Stiftung angefragt werden.
- 2 Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres gutgeschrieben. Der Zins wird anteilmässig dem Altersguthaben und dem übrigen Vorsorgeguthaben gutgeschrieben.
- 3 Scheidet der Vorsorgenehmer während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins für das laufende Jahr anteilmässig bis zum Valutadatum des Austritts berechnet.

Art. 6 Wertschriftendepot

- 1 Auf Wunsch des Vorsorgenehmers eröffnet und führt die Stiftung ein Wertschriftendepot pro Konto, welches auf den Namen des Vorsorgenehmers lautet.
- 2 Die Depotstellen werden durch die Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorsorgenehmer bestimmt. Sie werden stets nach den Kriterien Sicherheit, Qualität und Kosten ausgewählt. Die Wertschriften sind gemäss Art. 19a Abs. 3 FZV bei Banken oder Effekthändlern zu deponieren, die der Aufsicht der FINMA unterstehen.
- 3 Erträge und Verluste aus dem Wertschriften sparen werden anteilmässig auf das Altersguthaben und das übrige Vorsorgeguthaben aufgeteilt.

Art. 7 Vermögenanlagen

- 1 Bei der Vermögenanlage der Vorsorgeguthaben im Rahmen von Wertschriftendepots gemäss Art. 6 besteht weder ein Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf eine Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt allein der Vorsorgenehmer.
- 2 Der Vorsorgenehmer wird von der Stiftung bzw. vom Berater oder Vermögensverwalter auf die Risiken in Verbindung mit der Vermögenanlage hingewiesen.

Vorsorgeleistungen

Art. 8 Ordentliche Auflösung des Konto- und Wertschriftendepotverhältnisses (Altersleistung)

- 1 Die Altersleistung kann dem Vorsorgenehmer frühestens fünf Jahre vor dem Referenzalter gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG

(nachfolgend «Referenzalter») ausbezahlt werden. Die Altersleistung wird bei Erreichen des Referenzalters fällig. Der Bezug der Altersleistung kann höchstens fünf Jahre über das Referenzalter hinaus aufgeschoben werden, wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Bei einem solchen Aufschub muss der Vorsorgenehmer die Stiftung sofort schriftlich informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt.

- 2 Vorsorgenehmer, die ihre Altersleistung gemäss Ziff. 1 in den Jahren 2024–2029 beziehen müssten, weil sie das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben, und die nicht mehr erwerbstätig sind, können die Auszahlung dieser Leistung bis zum 31. Dezember 2029, höchstens aber fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufschieben.
- 3 Die Auflösung bzw. den Bezug als Altersleistung hat der Vorsorgenehmer mit entsprechendem Formular zu beantragen. Für Vorsorgenehmer, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Auflösung bzw. der Bezug der Altersleistung in jedem Fall nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich und mit amtlich beglaubigter Unterschrift zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden.
- 4 Bei Auflösung gemäss Ziff. 1 erfolgt die Auszahlung grundsätzlich in bar. Auf Wunsch des Vorsorgenehmers können aber Wertschriftenbestände, sofern lieferbar, aus dem Wertschriftendepot des Vorsorgenehmers in sein Privatvermögen oder auf eine andere Vorsorgeeinrichtung bzw. Freizügigkeitseinrichtung transferiert werden.

Art. 9 Invaliditätsleistung

- 1 Das Vorsorgeguthaben kann auf Begehren des Vorsorgenehmers ausbezahlt werden, sofern dieser eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht und das Invalidenrisiko nicht versichert ist.
- 2 Eine vorzeitige Auszahlung gemäss Ziff. 1 ist nur zulässig, wenn folgende Formalitäten eingehalten bzw. Unterlagen eingereicht werden:
 - a) ein Zivilstandsnachweis bei ledigen Vorsorgenehmern. Zudem kann die Stiftung eine notarielle Beglaubigung oder einen anderen Nachweis der eigenhändigen Unterschrift verlangen;
 - b) eine amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners des Vorsorgenehmers (Art. 16 Abs. 3 FZV). Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Vorsorgenehmer das Zivilgericht anrufen;
 - c) eine Kopie des Scheidungsurteils bei geschiedenen Vorsorgenehmern;
 - d) die gerichtliche Auflösungsbescheinigung bei aufgelösten eingetragenen Partnerschaften;
 - e) eine Kopie des Familienbüchleins oder ein Familienausweis bei verwitweten Vorsorgenehmern.

- 3 Bei Bezug als Invaliditätsleistung gemäss Ziff. 1–2 erfolgt die Auszahlung grundsätzlich in bar. Auf Wunsch des Vorsorgenehmers können aber Wertschriftenbestände, sofern lieferbar, aus dem Wertschriftendepot des Vorsorgenehmers in sein Privatvermögen oder auf eine andere Vorsorgeeinrichtung bzw. Freizügigkeitseinrichtung transferiert werden.

- 6 Die Anspruchsberechtigten haben gegenüber der Stiftung den Nachweis des Eintritts eines Auflösungsgrundes zu erbringen. Sind mehrere Personen begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Vergütungen gemeinsam zu veranlassen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigter festzulegen. Andernfalls erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.

Art. 10 Todesfalleistung

- 1 Stirbt der Vorsorgenehmer, wird das Vorsorgeguthaben als Todesfallkapital ausgerichtet. Anspruchsberechtigt sind bzw. als Begünstigte gelten gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b FZV, unabhängig vom Erbrecht, folgende Personen in nachstehender Reihenfolge:
- a) die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG; bei deren Fehlen:
 - b) natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen:
 - c) die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen; bei deren Fehlen:
 - d) die Eltern; bei deren Fehlen:
 - e) die Geschwister; bei deren Fehlen:
 - f) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.
- 2 Die Anspruchsberechtigung nach Ziff. 1 Bst. b setzt voraus, dass der Vorsorgenehmer zu Lebzeiten die betreffenden Personen der Stiftung elektronisch (über das Online-Portal) oder schriftlich gemeldet hat.
- 3 Der Vorsorgenehmer kann mit elektronischer (über das Online-Portal) oder schriftlicher Erklärung zuhanden der Stiftung die anteilmässige Aufteilung auf die anspruchsberechtigten Personen innerhalb der einzelnen Gruppen näher bestimmen. Er kann zudem den Personenkreis nach Ziff. 1 Bst. a mit solchen nach Ziff. 1 Bst. b erweitern und den Personenkreis nach Ziff. 1 Bst. c mit solchen nach Ziff. 1 Bst. d und e erweitern oder die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziff. 1 Bst. c–e ändern.
- 4 Die elektronische (über das Online-Portal) oder schriftliche Erklärung gemäss Ziff. 2–3 muss der Stiftung zu Lebzeiten eingehen. Der Vorsorgenehmer kann die Erklärung jederzeit schriftlich oder testamentarisch (mit ausdrücklichem Bezug auf die berufliche Vorsorge) widerrufen.
- 5 Die Stiftung kann ihre Leistungen gegenüber einer anspruchsberechtigten Person kürzen oder verweigern und ist an eine abgegebene elektronische (über das Online-Portal) oder schriftliche Erklärung des Vorsorgenehmers gemäss Ziff. 2–4 vorstehend nicht gebunden, wenn die Stiftung Kenntnis davon erlangt, dass diese Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten gemäss Ziff. 1 vorstehend zu, vorbehältlich einer allfälligen Erklärung des Vorsorgenehmers zur Änderung der Begünstigten gemäss Ziff. 3–4 vorstehend.

Art. 11 Vorzeitige Auflösung des Konto- und Wertschriften-depotverhältnisses

- 1 Eine vorzeitige Überweisung des Vorsorgeguthabens ist zulässig, wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für einen Übertrag in eine Vorsorgeeinrichtung oder in eine Freizügigkeitseinrichtung verwendet. Tritt der Vorsorgenehmer in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss die Stiftung das Vorsorgekapital für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes der neuen Vorsorgeeinrichtung überweisen. Soweit die vom Vorsorgenehmer in der Stiftung erworbene Austrittsleistung höher ist als die nach der neuen Vorsorgeeinrichtung ermittelte Eintrittsleistung, so kann der Vorsorgenehmer mit der nicht verwendeten Austrittsleistung (Überschuss) nach Art. 13 Abs. 1 FZG den Vorsorgeschutz in der Stiftung oder in einer anderen Freizügigkeitseinrichtung erhalten.
- 2 Eine vorzeitige Barauszahlung ist zulässig, wenn:
- a) der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleibt Art. 25f FZG;
 - b) der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht. Der Bezug muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden. Der austretende Selbständigerwerbende kann dabei die Austrittsleistung für Investitionen im Betrieb verwenden;
 - c) *[aufgehoben]*
 - d) das Vorsorgeguthaben (Saldo des Freizügigkeitskontos bzw. Wertschriftendepots) kleiner ist als der auf ein ganzes Beitragsjahr hochgerechnete Jahresbeitrag des Vorsorgenehmers im vorhergehenden Vorsorgeverhältnis.
- 3 Eine vorzeitige Auszahlung gemäss Ziff. 2 ist nur zulässig, wenn folgende Formalitäten eingehalten bzw. Unterlagen eingereicht werden:
- a) ein Zivilstandsnachweis bei ledigen Vorsorgenehmern. Zudem kann die Stiftung eine notarielle Beglaubigung oder einen anderen Nachweis der eigenhändigen Unterschrift verlangen;
 - b) eine amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners des Vorsorgenehmers (Art. 5 FZG). Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Vorsorgenehmer das Zivilgericht anrufen;
 - c) eine Kopie des Scheidungsurteils bei geschiedenen Vorsorgenehmern;
 - d) die gerichtliche Auflösungsbescheinigung bei aufgelösten eingetragenen Partnerschaften;
 - e) eine Kopie des Familienbüchleins oder ein Familienausweis bei verwitweten Vorsorgenehmern.

- 4 Bei einer Auflösung gemäss Ziff. 1–2 erfolgt die Auszahlung grundsätzlich in bar. Auf Wunsch des Vorsorgenehmers können aber Wertschriftenbestände, sofern lieferbar, aus dem Wertschriftendepot des Vorsorgenehmers in sein Privatvermögen oder auf eine andere Vorsorgeeinrichtung bzw. Freizügigkeitseinrichtung transferiert werden.
- 5 Auflösungen des Freizügigkeitskontos bzw. Wertschriftendepots erfolgen in folgenden Fällen von Gesetzes wegen und ohne ausdrücklichen Widerruf der Vorsorgevereinbarung bzw. des Anlageauftrages des Vorsorgenehmers:
 - a) bei Pfandverwertung infolge Verpfändung gemäss Art. 30b BVG;
 - b) *[aufgehoben]*
 - c) bei richterlicher Verfügung infolge Ehescheidung bzw. gerichtlicher Auflösung eingetragener Partnerschaft.

sowie die Pfandverwertung dieses Vorsorgeguthabens der kantonalen Fachstelle zu melden. Die Fachstelle kann im Anschluss ein Verfahren zur Sicherstellung dieser Unterhaltszahlungen einleiten (Art. 24f bis FZG). Solange die Auszahlung einer Kapitalleistung aufgrund einer Meldung und der Sperrfrist gemäss Art. 24f bis FZG oder aufgrund eines anschliessenden Verfahrens zur Sicherstellung von Unterhaltszahlungen nicht erfolgen darf, ist kein Verzugszins geschuldet.

Allgemeine Bestimmungen über die Vorsorgeleistungen

Art. 12 Ausrichtung der Leistung

- 1 Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform (Liquidität oder Wertschriften) erbracht und innerhalb von 90 Tagen seit Erhalt sämtlicher zur Ausrichtung notwendigen Belege ausbezahlt. Die Höhe der Leistung entspricht jeweils dem Saldo des Freizügigkeitskontos zuzüglich Zinsgutschrift und/oder dem Erlös aus dem Verkauf von Ansprüchen im Rahmen von Wertschriftendepots abzüglich allfälliger Gebühren. Kann eine Wertschriftenanlage auf einen Auszahlungszeitpunkt hin nicht liquidiert werden (z.B. einer Liquidation eines ETFs oder bei einem Rücknahmestopp eines Fonds), so bildet die Wertschriftenanlage Teil der Vorsorge- bzw. Austrittsleistung. Falls ein Übertrag dieser Position an ein Finanzinstitut nach Wahl des Vorsorgenehmers (im Vorsorgefall) bzw. an die neue Vorsorgeeinrichtung bzw. Freizügigkeitseinrichtung (im Freizügigkeitsfall) nicht möglich ist, erfolgt die Überweisung des illiquiden Anteils der Vorsorge- bzw. Austrittsleistung, nachdem die Wertschriftenanlage liquidiert werden konnte. Auf dem Teil der illiquiden Anlagen kann gegenüber der Stiftung kein Verzugszins geltend gemacht werden (ein allfällig weiter bestehendes Marktrisiko ist dabei durch den Vorsorgenehmer zu tragen).
- 2 Wurden bei der früheren Vorsorgeeinrichtung Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- 3 Falsch bzw. unrechtmässig bezogene Leistungen sind mit Zins an die Stiftung zurückzuerstatten. Von der Rückerstattung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt. Der Entscheid obliegt dem Stiftungsrat.
- 4 Vernachlässigt eine versicherte Person ihre Unterhaltspflicht, kann die Stiftung verpflichtet werden, die Fälligkeit einer Leistung in Kapitalform, die Verpfändung von Vorsorgeguthaben

Art. 13 Bezug der Leistung

- 1 Für den Bezug des Vorsorgeguthabens oder der Altersleistung hat der Vorsorgenehmer bei der Stiftung sämtliche notwendigen Angaben zu machen und die von der Stiftung verlangten Nachweise vorzulegen. Die Stiftung stellt je nach Sachverhalt das entsprechende Formular zur Verfügung, u.a. mit Angaben zu Auszahlungsgrund, Zahladresse und benötigten Dokumenten pro Auszahlungsgrund. Dokumente sind in einer der drei Amtssprachen der Schweiz (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder auf Englisch einzureichen. Die Kosten für erforderliche Übersetzungen trägt der Vorsorgenehmer bzw. die Anspruchsberechtigten. Alle formellen Voraussetzungen auf den Formularen gelten als Bestandteil dieses Reglements.
- 2 Bei der Ausrichtung von Freizügigkeits- und Altersleistungen wird die Stiftung nach Gutheissung des Auszahlungsgesuches des Vorsorgenehmers den Auftrag erteilen, die Ansprüche im Rahmen von Wertschriftendepots zu veräussern. Beim Ableben des Vorsorgenehmers wird der Auftrag unmittelbar erteilt, sobald die Stiftung schriftlich und unter Beilage eines amtlichen Dokuments über den Todesfall informiert worden ist.
- 3 Die Stiftung behält sich vor, auf Kosten des Vorsorgenehmers weitere Abklärungen zu treffen und/oder ergänzende Unterlagen einzuverlangen, soweit dies für die Abklärung des geltend gemachten Sachverhalts notwendig ist. Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Vorsorgeguthaben oder die Altersleistung gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.

Art. 14 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Der Anspruch auf Leistungen der Stiftung kann vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben Art. 15–16.

Weitere Leistungen

Art. 15 Wohneigentumsförderung

- 1 Der Vorsorgenehmer kann seinen Anspruch auf Vorsorge- bzw. Freizügigkeitsleistungen im Sinne der Wohneigentumsförderung sowohl verpfänden wie auch direkt vorbeziehen für:
 - a) Erwerb und Erstellung Wohneigentum zum Eigenbedarf;
 - b) Beteiligung an Wohneigentum zum Eigenbedarf;
 - c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

- 2 Eine Verpfändung ist bis zum Referenzalter möglich.
- 3 Ein Vorbezug der Gelder ist bis fünf Jahre vor dem Referenzalter (Art. 13 Abs. 1 BVG) möglich, wobei die Rückzahlung von vorbezogenen Geldern bis zum Erreichen des Referenzalters möglich ist.
- 4 Ein Vorbezug ist alle fünf Jahre möglich.
- 5 Der für den Vorbezug oder die Verpfändung zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich dem Vorsorgeguthaben. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges vorbeziehen oder verpfänden.
- 6 Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts sowie für die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mittels amtlich beglaubigter Unterschrift erforderlich. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verneint, so kann der Vorsorgenehmer das Zivilgericht anrufen.
- 7 Im Übrigen gelten das BVG und die WEFV (Wohneigentumsförderungs-Verordnung), deren gesetzliche Vorschriften und Bedingungen jederzeit eingehalten werden müssen.

Art. 16 Ehescheidung bzw. Auflösung eingetragener Partnerschaft

- 1 Bei Ehescheidung bzw. bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft kann das zuständige schweizerische Gericht bestimmen, dass ein Teil des Vorsorgeguthabens, das der Vorsorgenehmer während der Dauer der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft erworben hat, an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung seines Ehegatten oder eingetragenen Partners übertragen und auf scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet wird.
- 2 Diese Leistung wird durch die Stiftung gemäss Gerichtsurteil auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Partners überwiesen. Die Stiftung kann keine Scheidungsrente auszahlen.
- 3 Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber der Stiftung sind nur Urteile schweizerischer Gerichte anerkannt.
- 4 Die Stiftung muss eine Austrittsleistung oder lebenslange Rentenanteile nach Art. 124a Abs. 2 ZGB für einen berechtigten Vorsorgenehmer nur entgegennehmen, sofern der Vorsorgenehmer keinen leistungswirksamen Einkauf in seine Vorsorgeeinrichtung machen kann. Massgebend für die Modalitäten der Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils in die Stiftung ist Art. 19j FZV.

- 5 Auf Verlangen erstellt und übermittelt die Stiftung bei Ehescheidung bzw. bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft dem zuständigen Gericht die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung. Die Stiftung ist an das rechtskräftige Gerichtsurteil gebunden.
- 6 Bis zum Nachweis, dass die vorsorgerechtlichen Ansprüche des berechtigten Ehegatten befriedigt wurden, behält sich die Stiftung vor, ergänzende Unterlagen zur Prüfung des Sachverhalts einzufordern. Solange diese nicht vorliegen, kann sie ein allfälliges Auszahlungsbegehren des Vorsorgenehmers sistieren oder ablehnen.

Weitere Bestimmungen

Art. 17 Kostenreglement

Die Kosten und Entschädigungen werden im Kostenreglement geregelt.

Art. 18 Informationspflicht

- 1 Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Freizügigkeitskontos eine Bestätigung und jeweils Anfang Jahr einen Kontoauszug des abgelaufenen Jahres mit Angabe aller Transaktionen, inkl. Zinsgutschrift, den Kosten und Entschädigungen sowie dem Saldo des Vorsorgeguthabens per 31. Dezember.
- 2 Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Wertschriftendepots eine Bestätigung und jeweils Anfang Jahr einen Vermögensauszug mit Angabe des Wertschriftendepotwerts per 31. Dezember.
- 3 Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen unaufgefordert mitzuteilen. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet, hat er der Stiftung ebenfalls das Datum der Heirat bekannt zu geben. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse und Personalien ab. Mitteilungen an die Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig, wenn sie an die letzte bei der Stiftung vorgemerkte Adresse versandt worden sind.
- 4 Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist direkt an die Stiftung oder deren Regionalvertretungen zu richten. Die Adressen der Stiftung und deren Regionalvertretungen sind auf www.lealta.ch ersichtlich.

Art. 19 Steuermeldepflicht

- 1 Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgeguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kanton verlangen.
- 2 Hat der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung Wohnsitz im Ausland, zieht die Stiftung die Quellensteuer direkt vom auszubezahlenden Vorsorgeguthaben ab.

Art. 20 Zentralstelle 2. Säule

- 1 Liegen der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit des Vorsorg Guthabens keine klaren Weisungen des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, werden diese Guthaben der Zentralstelle 2.Säule gemeldet, verbleiben jedoch bis auf Weiteres bei der Stiftung.
- 2 Nach Ablauf von zehn Jahren ab Referenzalter (Art. 13 Abs. 1 BVG) sind Guthaben von Freizügigkeitskonten an den Sicherheitsfonds BVG zu überweisen. Ist es nicht möglich, das genaue Geburtsdatum des Vorsorgenehmers zu ermitteln, werden diejenigen Vorsorg Guthaben, für welche bei der Stiftung während zehn Jahren keine Nachrichten des Vorsorgenehmers oder von dessen Erben eingegangen sind, ebenfalls an den Sicherheitsfonds BVG überwiesen.

Art. 21 Haftung

Die Stiftung haftet gegenüber den Vorsorgenehmern nicht für die Folgen, die sich aus der Nichterfüllung von gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen seitens des Vorsorgenehmers ergeben. Den aus dem Nicht-Erkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess. Die Stiftung behält sich vor, den ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen und zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern (Art. 35a BVG) oder zu verrechnen.

Art. 22 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 23 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die Stiftung informiert die Vorsorgenehmer in geeigneter Form über Reglementsänderungen. Die jeweils gültige Fassung steht auf www.lealta.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung angefragt werden.

Art. 24 Massgebende Sprache und Gleichstellung

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 25 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen dem Vorsorgenehmer, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die

Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Schwyz, ebenso der Erfüllungs- und Betreuungsort für Vorsorgenehmer/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

Art. 26 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Dezember 2023.

Schwyz, 27. März 2024

Der Stiftungsrat der Lealta Freizügigkeitsstiftung